

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Entwicklungs- partnerschaften mit der Wirtschaft (EPW-EVB)

Fassung vom Dezember 2019

Inhalt

1. Allgemeine Regelungen für die Erbringung von Leistungen	2
2. Besondere Verpflichtungen bei der Leistungserfüllung im Einsatzland.....	10
3. Preisbildung, Vergütung und Abrechnung	11

1. Allgemeine Regelungen für die Erbringung von Leistungen

- 1.1. Vertragsbestandteile und anwendbares Recht**
- Bestandteile des Vertrages sind
1. der Vertrag mit seinen Anlagen (einschließlich der im Internet abrufbaren Dokumente)
 2. diese EVB mit Ihren Anlagen
- Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten die vorstehend genannten Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen Anlagen gilt die Regelung in der Anlage mit der niedrigeren Nummerierung. Allgemeine Geschäfts- oder Zahlungsbedingungen des PRIVATUNTERNEHMENS gelten nicht.
- Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 1.2. Unteraufträge**
- Die Vergabe von Leistungen an Dritte durch das PRIVATUNTERNEHMEN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GIZ, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die gemäß Vertrag vom PRIVATUNTERNEHMEN zu beschaffen sind.
- 1.3. Verpflichtung einer eingesetzten Fachkraft und eines Unterauftragnehmers**
- Das PRIVATUNTERNEHMEN trägt dafür Sorge, dass das von ihm eingesetzte Personal und seine Unterauftragnehmer die Regelungen dieser EVB und des Vertrages, soweit anwendbar, einhalten.
- 1.4. Verschwiegenheit**
- Sämtliche auftragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die dem PRIVATUNTERNEHMEN bei der Auftragsdurchführung bekannt werden, sind über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln. Eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken des PRIVATUNTERNEHMENS ist unzulässig.
- 1.5. Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen**
- Veröffentlichungen über die Maßnahme bedürfen - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GIZ. Eine kurze Darstellung des Auftrages und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit des PRIVATUNTERNEHMENS bedarf keiner Zustimmung der GIZ. Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Auftragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Das PRIVATUNTERNEHMEN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass seine Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt, und muss den Oberauftraggeber und ggf. weitere Finanziers benennen.
- 1.6. Nutzungsrechte**
- Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt das PRIVATUNTERNEHMEN der GIZ an allen Studien, Entwürfen, Dokumentationen, Artikeln, Informationen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Computerprogrammen, Fotos, Diapositiven, Bilddateien und sonstigen bildlichen Darstellungen und Ergebnissen, die in Erfüllung des Vertrages entstehen oder beschafft werden, unwiderruflich ein weltweites, für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts und der sonstigen Schutzrechte geltendes, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein, das eine kommerzielle Verwertung auch außerhalb der Maßnahme einschließt. Das Privatunternehmen gewährleistet, dass der jeweilige Urheber auf das Urheberbenennungsrecht verzichtet hat.

1.6.1. Arbeitsergebnisse

Zu den Arbeitsergebnissen zählen auch Computerprogramme, die das PRIVATUNTERNEHMEN in Erfüllung des Vertrages erstellt, anpasst, beschafft oder bereitstellt. Das der GIZ gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingeräumte Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zum Laden, Anzeigen, Verwenden, Übertragen, Speichern, Anpassen, Übersetzen, Bearbeiten und Vervielfältigen der Programme in unbegrenzter Anzahl. Das PRIVATUNTERNEHMEN übergibt der GIZ zum Zwecke der Bearbeitung den jeweiligen Quellcode und die Programmdokumentation, die die GIZ auch Dritten in Form von Kopien übergeben darf.

1.6.2. Vorhandene Bestände

Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß dieser Ziffer 1.6 gilt auch für Studien, Entwürfe, Dokumentationen, Artikel, Informationen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstige Materialien, die aus vorhandenen Beständen des PRIVATUNTERNEHMENS bereitgestellt werden.

1.6.3. Umfang des Nutzungsrechts

Die Nutzungsrechte der GIZ nach dieser Ziffer 1.6 umfassen das Recht, die Arbeitsergebnisse und die vorhandenen Bestände zeitlich, inhaltlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen. Die GIZ ist insbesondere zu folgenden Nutzungen berechtigt:

- (a) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung in beliebigen Druck- und Presseerzeugnissen in beliebig vielen Auflagen und für Print-on-Demand-Dienste;
- (b) die unkörperliche Wiedergabe durch Vortrag und dessen öffentliche Wiedergabe, auch im Rundfunk und Fernsehen;
- (c) die Digitalisierung, elektronische Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung, insbesondere durch Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger einschließlich Bildtonträgern und durch Verwendung maschinenlesbarer Datenträger (z.B. Disketten, CDs, DVDs, Speicherchips), einschließlich Speicherung, Aufnahme in Computerprogramme, Übertragung auf weitere Datenträger und auf Datenanlagen, Aufbereitung für und Erfassung in maschinenlesbaren Datenbanken; die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung kann in körperlicher oder unkörperlicher Form erfolgen, auch im Wege der Online-Nutzung, insbesondere über Inter- oder Intranet, durch Wiedergabe auf Bildschirmen und durch Download;
- (d) die Bearbeitung (einschließlich Kürzungen und Ergänzungen), Umgestaltung und Übersetzung bzw. Übertragung in andere Sprachen oder Darstellungsformen einschließlich des Rechts zur Vertonung, Beibildung oder Betextung, Untertitelung sowie zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Veröffentlichung bzw. öffentlichen Wiedergabe derartiger Fassungen, auch im Rundfunk und im Fernsehen durch die GIZ oder von der GIZ beauftragte Dritte;
- (e) die Adaptierung für Film, Tonrundfunk- und Fernschrundfunkzwecke, insbesondere durch entsprechende Bearbeitung zum Zwecke der Verfilmung und Wiederverfilmung, auch durch Video, DVD, Schmalfilm sowie durch sonstige technische Verfahren, zur Sendung im Ton- und Fernseh- und Rundfunk in jeder Kommunikationsform sowie zu deren öffentlichen, auch wiederholten oder außerhalb der Veranstaltung erfolgenden Wiedergabe, auch durch Vortrag, Vorführung oder Aufführung, ferner zur Aufnahme, Überspielung und Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie durch audiovisuelle Medien, jeweils in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form, zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Zugänglichmachung in beliebiger Fassung, Anzahl, Auflage oder Ausgabe, zur öffentlichen Aufführung, zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe.

1.6.4. Erweiterung des Nutzungsrechts auf bei Vertragsschluss unbekannt Arten der Nutzung

Das PRIVATUNTERNEHMEN überträgt der GIZ außerdem unwiderruflich ein weltweites, für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts und sonstigen Schutzrechts geltendes, nicht-ausschließliches - eine kommerzielle Verwertung auch außerhalb der Maßnahme einschließendes - Recht, die Arbeitsergebnisse im Sinne von dieser Ziffer 1.6 auf solche Arten zu nutzen, die zur Zeit des Vertragsschlusses noch unbekannt sind. Das Recht, vorhandene Bestände auf unbekannt Arten zu nutzen, ist ebenfalls nicht-ausschließlich. Nimmt die GIZ solche Nutzungen auf, werden GIZ und PRIVATUNTERNEHMEN eine gesonderte angemessene Vergütung hierfür vereinbaren.

1.6.5. Übertragung auf Dritte durch die GIZ

Die GIZ ist weiterhin berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen an diesen Nutzungsrechten einzuräumen.

1.6.6. Keine Rechte Dritter

Das PRIVATUNTERNEHMEN gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse nicht mit Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, die eine Nutzung der Arbeitsergebnisse in dem oben beschriebenen Umfang beeinträchtigen. Das PRIVATUNTERNEHMEN stellt die GIZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Einräumung oder Ausübung des Nutzungsrechts gemäß dieser Ziffer frei und ersetzt ihr alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer entsprechenden Rechtsverteidigung entstehen.

1.6.7. Abgeltung

Die vertraglich vereinbarte Vergütung umfasst auch die Einräumung der Nutzungsrechte.

1.7. Aufbewahrung von auftragsbezogenen Unterlagen

Auftragsbezogene Unterlagen und Arbeitsergebnisse sind vom PRIVATUNTERNEHMEN zehn Jahre nach Abnahme des Schlussberichts bzw. der Werkleistung aufzubewahren und auf Verlangen der GIZ zur Einsichtnahme zu übergeben.

1.8. Berichtspflicht bei Dienstleistungen

Das PRIVATUNTERNEHMEN legt der GIZ die im Vertrag nach Art und Häufigkeit genannten Berichte in vereinbarter Form und Sprache termingerecht vor. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erstellt das PRIVATUNTERNEHMEN die Berichte in deutscher Sprache und sendet sie in elektronischer Form (MS Word kompatibel und pdf) und dreifach als Ausdruck („hardcopy“) an die GIZ. Mehrexemplare werden der GIZ auf schriftliche Anforderung gegen Erstattung der angemessenen Selbstkosten nachgeliefert.

1.8.1. Inhaltliche Vorgaben

Alle Berichte und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen müssen den Oberauftraggeber, ggf. weitere Finanziars und die GIZ deutlich erkennen lassen. Die Berichte sollen kurz gefasst werden und sich auf Informationen beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Auftrag stehen. Die Berichte sollen über den Grad der Zielerreichung Auskunft geben. Sie müssen datiert und bei nicht elektronischen Ausfertigungen unterzeichnet sein. Quellen und Fundstellen sind anzugeben.

1.8.2. Sonderberichte

Bei wichtigen Anlässen erstellt das PRIVATUNTERNEHMEN unverzüglich und unaufgefordert Sonderberichte. Wichtiger Anlass in diesem Sinne sind u. a. wesentliche Veränderungen in der Risikobewertung der Maßnahme, wesentliche zeitliche, finanzielle, fachliche oder entwicklungspolitische Veränderungen und Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit des eingesetzten Personals. Die GIZ kann darüber hinaus jederzeit Sonderberichte zu bestimmten Vorgängen und Fragen anfordern. Sonderberichte werden nicht zusätzlich vergütet.

- 1.9. Berücksichtigung des Corporate Design der GIZ**
- Bei der Gestaltung von maßnahmenbezogenen Materialien, die sich an Dritte wenden (z.B. Visitenkarten, Geschäftspapiere, E-Mails, Publikationen, Präsentationen) sind die Vorgaben des Corporate Design Manuals der GIZ (Anlage zum Vertrag) zu beachten. Außerdem ist die Gestaltung mit der fachlichen Ansprechperson/auftragsverantwortlichen Person der GIZ und im Falle einer direkten Zusammenarbeit auch mit der im Einsatzland verantwortlichen Partnerinstitution abzustimmen.
- 1.10. Informationspflicht des PRIVATUNTERNEHMENS bei Auftragshindernissen**
- Das PRIVATUNTERNEHMEN hat der GIZ alle Ereignisse und Ergebnisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die die Durchführung des Auftrages verzögern, unmöglich machen oder eine Abänderung des Auftrages, vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern. Das gilt insbesondere bei der Durchführung einer Studie über eine Investitionsmaßnahme (feasibility-Studie), wenn das PRIVATUNTERNEHMEN die Einsicht gewinnt, dass die feasibility-Studie zu dem Ergebnis kommen wird, dass die Investitionsmaßnahme unwirtschaftlich wäre.
- 1.11. Informationspflicht des PRIVATUNTERNEHMENS über den Stand der Maßnahme**
- Die GIZ kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Auftragsdurchführung prüfen einschließlich der Projektbuchhaltung sowie projektbezogener Sonderkonten. Das PRIVATUNTERNEHMEN hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das PRIVATUNTERNEHMEN hat auf Verlangen der GIZ weiteren Stellen oder von der GIZ beauftragten Personen und Organisationen Auskunft zu geben sowie Prüfungen zu ermöglichen und verpflichtet sich bei einer Prüfung zur angemessenen Zusammenarbeit.
- 1.12. Personenbezogene Daten**
- Die GIZ verarbeitet im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Diese Daten werden durch die Auftraggeberin gespeichert und verarbeitet, soweit dies im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung notwendig ist. Das PRIVATUNTERNEHMEN hat das Recht, diese einzusehen, zu löschen oder zu berichtigen und kann sich zur Durchsetzung seiner Rechte an die GIZ (datenschutzbeauftragter@giz.de) oder die zuständigen staatlichen Stellen wenden.
- Das PRIVATUNTERNEHMEN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Wahrung des Datengeheimnisses.
- Soweit das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthält (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen.
- Soweit das PRIVATUNTERNEHMEN personenbezogene Daten für die GIZ i.S.v. Art. 28 DSGVO verarbeitet, geschieht dies auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung.
- 1.13. Grundsätze integren Verhaltens**
- Das PRIVATUNTERNEHMEN ist verpflichtet, im Umgang mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der GIZ die Vorgaben und Richtlinien der „Grundsätze integren Verhaltens“ (Anlage zum Vertrag) zu respektieren.

1.14. Interessenkonflikt

Das PRIVATUNTERNEHMEN ist verpflichtet, stets unparteiisch und loyal zu handeln. Es ist verpflichtet, keine zusätzlichen Vergütungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag anzunehmen. Es nimmt während der Vertragslaufzeit andere Aufträge, bei denen wegen der Art des Auftrages oder seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindung zu einem Dritten ein Interessenkonflikt absehbar ist, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GIZ an.

Das PRIVATUNTERNEHMEN darf mit natürlichen oder juristischen Personen, mit denen es persönlich oder wirtschaftlich verbunden ist, keine Verträge im Rahmen von auftragsbezogenen Beschaffungen abschließen, sofern die GIZ nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.

Entsteht im Verlauf eines bestehenden Auftragsverhältnisses ein Interessenkonflikt, hat das PRIVATUNTERNEHMEN dies der GIZ unverzüglich offenzulegen und das weitere Vorgehen mit der GIZ abzustimmen. Können sich die Parteien in diesem Fall nicht einigen, und kündigt die GIZ, so ist diese Kündigung vom PRIVATUNTERNEHMEN zu vertreten. Dasselbe gilt, wenn ein Interessenkonflikt gegenüber der GIZ nicht unverzüglich offengelegt wird oder das PRIVATUNTERNEHMEN bei einer Beschaffung im Rahmen des Vertrages eine mit ihm verbundene juristische oder natürliche Person ohne vorherige Zustimmung der GIZ beauftragt.

1.15. Verstöße gegen Integritätsgrundsätze

Das PRIVATUNTERNEHMEN darf nicht:

- direkt oder durch einen Dritten im Zusammenhang mit der Vergabe und/oder Durchführung des Auftrages einem Dritten ein Geschenk oder sonstige geldwerte und nicht-geldwerte Vorteile anbieten oder gewähren; hierzu zählen auch Beschleunigungsgelder;
- direkt oder durch einen Dritten im Zusammenhang mit der Vergabe und/oder Durchführung des Auftrages Geschenke oder sonstige geldwerte oder nicht-geldwerte Vorteile von Dritten für sich oder andere annehmen oder fordern.
- Verstößt das PRIVATUNTERNEHMEN gegen eines dieser Verbote und kündigt die GIZ deswegen, so ist die Kündigung vom PRIVATUNTERNEHMEN zu vertreten. Dasselbe gilt, wenn das PRIVATUNTERNEHMEN:
- direkt oder indirekt durch einen Dritten einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, einem Angehörigen oder einer sonstigen nahestehenden Person der GIZ ein Geschenk oder sonstigen geldwerten und/oder nicht-geldwerten Vorteil für das PRIVATUNTERNEHMEN oder einen Dritten im Zusammenhang mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrages angeboten oder gewährt hat;
- mit einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beschränkung des Wettbewerbs vereinbart hat.

Diese Ziffer findet keine Anwendung auf geringwertige Aufmerksamkeiten. Geringwertige Aufmerksamkeiten sind Gelegenheitsgeschenke und sonstige Vorteile, die sich im geschäftsüblichen und angemessenen Rahmen halten und bei denen der Wert pro Geber, Empfänger und Kalenderjahr € 35 nicht überschreitet.

1.16. Sozialstandards

Für die Durchführung des Projekts gelten die entwicklungspolitischen Vorgaben der Bundesregierung. Das PRIVATUNTERNEHMEN wird daher bei der Durchführung des Auftrags seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen und soziale Mindeststandards einhalten. Hierbei beachtet das PRIVATUNTERNEHMEN die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, insbesondere Kapitel II und IV, die Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO einschließlich der ILO-Kernarbeitsnormen sowie die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Das PRIVATUNTERNEHMEN ist insbesondere verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in das Recht des Einsatzlandes umgesetzt worden sind. Hat das Einsatzland eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in das nationale Recht umgesetzt, so ist das PRIVATUNTERNEHMEN verpflichtet, die Vorschriften des Einsatzlandes einzuhalten, die die gleiche Zielsetzung wie die Kernarbeitsnorm verfolgen.

Identifiziert das PRIVATUNTERNEHMEN im Rahmen des Projekts insbesondere im Kontext seiner Zulieferkette ein Risiko, das zu einer Verletzung oder Beeinträchtigung von Menschenrechten und sozialen Mindeststandards führen kann, so wird es die GIZ darüber unverzüglich informieren und die notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Verhütung dieser Auswirkungen einleiten. Sollte dies nicht möglich sein, hat das PRIVATUNTERNEHMEN die Zusammenarbeit mit dem Zulieferer zu beenden.

1.17. Folgen von Verstößen und Vertragsstrafe

Die GIZ ist berechtigt, in jedem der in Ziffer 1.14 bis 1.16 genannten Fälle das PRIVATUNTERNEHMEN zeitlich begrenzt und soweit angemessen von zukünftigen Wettbewerben auszuschließen.

Bei Verstößen gegen eine Verpflichtung nach den genannten Ziffern ist das PRIVATUNTERNEHMEN verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 zu zahlen. Ist bei einem zugewandten geldwerten Vorteil dieser höher als € 25.000, schuldet das PRIVATUNTERNEHMEN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadenersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

1.18. Schutz der Umwelt

Das PRIVATUNTERNEHMEN verpflichtet sich entsprechend der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, insbesondere Kapitel VI, und im Rahmen der Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken des Ziellandes der Notwendigkeit des Schutzes von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Arbeits- und Gebäudesicherheit sowie dem anerkannten Stand der Technik in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Dies umfasst auch die Erstellung von Notfallplänen für im Rahmen des Projektes genutzte Gebäude.

Das PRIVATUNTERNEHMEN wird ernste Umwelt- und Gesundheitsschäden vermeiden, mildern bzw. beheben und sich um eine ständige Verbesserung seiner Umweltergebnisse bemühen.

Identifiziert das PRIVATUNTERNEHMEN insbesondere im Kontext seiner Zulieferkette ein Risiko, das einen negativen Effekt auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Arbeits- und Gebäudesicherheit ausübt, so wird es die GIZ darüber unverzüglich informieren und die notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Verhütung dieser Auswirkungen einleiten. Sollte dies nicht möglich sein, hat das PRIVATUNTERNEHMEN die Zusammenarbeit mit dem Zulieferer zu beenden.

1.19. Vermeidung von hohen Umweltbelastungen

Das PRIVATUNTERNEHMEN verpflichtet sich ein Umweltmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten sowie seine Beschäftigten ein hinreichendes Schulungs- und Ausbildungsangebot zur Verfügung zu stellen, das sich auf Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen erstreckt, namentlich in Bezug auf die Handhabung gefährlicher Stoffe und die Verhinderung von Umweltkatastrophen, aber auch auf allgemeinere Aspekte des Umweltmanagements, wie z.B. Umweltprüfverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelttechnologien.

Das PRIVATUNTERNEHMEN verpflichtet sich den Ausstoß von Schadstoffen zu vermeiden und wo eine Vermeidung nicht möglich ist, den Ausstoß zu minimieren und/oder den Mengenstrom und die Intensität der Schadstoffe zu kontrollieren. Schadstoffe in diesem Sinne sind solche, die aufgrund von regelmäßigen, unregelmäßigen und zufälligen Umständen in Luft, Wasser und Boden geleitet werden und lokale, regionale und/oder grenzüberschreitende Auswirkungen mit sich bringen.

Das PRIVATUNTERNEHMEN verpflichtet sich schädliche als auch unschädliche Abfälle zu vermeiden und wo eine Vermeidung nicht möglich ist, die Entstehung soweit zu verringern, dass keine Gefahr für Gesundheit und Umwelt besteht. In Fällen in denen Abfälle nicht verwertet oder wiederverwendet werden können, wird das PRIVATUNTERNEHMEN diese in einer umweltverträglichen Art und Weise behandeln und entsorgen.

1.20. Ausbildungsprojekte

Sofern es sich um ein Ausbildungsprojekt handelt, verpflichtet sich das PRIVATUNTERNEHMEN bei seiner Tätigkeit für einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung und Ausbildung unter Berücksichtigung besonders benachteiligter Gruppen (z.B. Frauen, Menschen mit Behinderungen, Angehörige indigener Völker) zu sorgen

1.21. Agrarprojekte

Sofern es sich um ein Agrarprojekt handelt, verpflichtet sich das PRIVATUNTERNEHMEN keine gentechnisch manipulierten Organismen/Saatgut einzusetzen.

Das PRIVATUNTERNEHMEN verpflichtet sich, einen Integrierten Pflanzenschutz (IPM) umsetzen. Wo zur Schädlingsbekämpfung der Einsatz von chemischen Pestiziden nötig ist, wird das PRIVATUNTERNEHMEN chemische Pestizide auswählen von denen bekannt ist, dass sie gegen die Zielart wirksam sind, aber eine geringe Humantoxizität aufweisen und minimale Auswirkungen auf Nicht-Zielarten und die Umwelt haben. Wenn das PRIVATUNTERNEHMEN chemische Pestizide verwendet, müssen diese in sicheren Behältnissen verpackt, für eine sichere und ordnungsgemäße Verwendung beschriftet und von zuständigen Aufsichtsbehörden lizenzierten Unternehmen produziert sein.

Sollten sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts Umsiedlungen als unvermeidbar erweisen, verpflichtet sich das PRIVATUNTERNEHMEN geltendes Recht und einschlägige menschenrechtliche Standards und Prinzipien zum Schutz der betroffenen Bevölkerung zu beachten.

1.22. Prüfung

Die in dieser Vereinbarung enthaltene Verpflichtung des PRIVATUNTERNEHMENS, seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen, sowie Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten (gemäß der Ziffern 1.16 bis 1.21), kann in begründeten Fällen überprüft werden. Das PRIVATUNTERNEHMEN hat auf Verlangen der GIZ und/oder von der GIZ beauftragten Personen und Organisationen Auskunft zu geben sowie Prüfungen zu ermöglichen und verpflichtet sich bei einer Prüfung zur Zusammenarbeit.

Verstößt das PRIVATUNTERNEHMEN gegen eine dieser Verpflichtungen aus den Ziffern 1.16 bis 1.21 und kündigt die GIZ deswegen, so ist die Kündigung vom PRIVATUNTERNEHMEN zu vertreten.

1.23. Nacherfüllung

Weist die Leistung des PRIVATUNTERNEHMENS Mängel auf, kann die GIZ Nacherfüllung verlangen; dieses Verlangen ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung anderer Rechte.

1.24. Haftung

Die vertragliche Haftung des PRIVATUNTERNEHMENS ist auf € 300.000 beschränkt. Übersteigt die Gesamtvergütung diesen Betrag, beschränkt sich die vertragliche Haftung des PRIVATUNTERNEHMENS auf die Höhe der Gesamtvergütung. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des PRIVATUNTERNEHMENS. Sie gilt außerdem nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die GIZ ist berechtigt, Schäden geltend zu machen, die durch Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen des PRIVATUNTERNEHMENS bei dem Empfänger der Leistung entstehen.

**1.25. Verbot der Abtretung durch
PRIVATUNTERNEHMEN**

Das PRIVATUNTERNEHMEN kann Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher schriftlich zugestimmt hat.

1.26. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

2. Besondere Verpflichtungen bei der Leistungserfüllung im Einsatzland

2.1. Sicherheitsvorsorge und Krisenmanagement

Das PRIVATUNTERNEHMEN händigt einer entsandten Fachkraft, deren volljährigen Familienangehörigen sowie den ständig mit ihnen in einem Haushalt lebenden volljährigen Personen, die in das Einsatzland reisen werden, vor Ausreise jeweils ein Exemplar des „Merkblatts zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland“ (Anlage des Vertrages) aus. Das PRIVATUNTERNEHMEN gewährleistet, dass die genannten Personen die Regelungen des Merkblattes einhalten.

Das PRIVATUNTERNEHMEN ist verpflichtet, die GIZ auf Anforderung jederzeit über die entsandte Fachkraft sowie deren Familienangehörigen, die sich im Rahmen des Vertrages mit der GIZ aktuell im Einsatzland aufhalten, auf den hierfür vorgesehenen Datenblättern der GIZ (Anlage zum Vertrag) zu informieren. Die Meldung der Daten hat innerhalb von sechs Stunden nach formloser Aufforderung durch die GIZ direkt an die Faxverbindung des Krisenbeauftragten der GIZ (krisenbeauftragter@giz.de, Fax: +49619679-7321) zu erfolgen.

Dem PRIVATUNTERNEHMEN und der eingesetzten Fachkraft wird zur schnellen Reaktion vor Ort in Not- und Krisenfällen empfohlen, die wichtigsten Informationen in einem Identitätsbogen/Personal Data Sheet (Anlage zum Vertrag) zu dokumentieren und im Einsatzland während des Einsatzes bei der GIZ zu hinterlegen.

2.2. Verhalten im Krisenfall

Die GIZ kann die sofortige Ausreise aus dem Einsatzland verlangen, wenn politische Gründe oder Krisen dies erfordern. Im Krisenfall haben das PRIVATUNTERNEHMEN und die eingesetzte Fachkraft den Anweisungen der GIZ unverzüglich Folge zu leisten und ggf. an Evakuierungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Falle eines Abzuges aus dem Krisengebiet bedarf die dienstliche Wiedereinreise der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GIZ.

Kommen das PRIVATUNTERNEHMEN und/oder die eingesetzte Fachkraft den in dieser Regelung genannten Verpflichtungen nicht nach, kann die GIZ Zahlungen an das PRIVATUNTERNEHMEN aussetzen sowie vom PRIVATUNTERNEHMEN Erstattung der durch die Nichtbefolgung entstehenden Mehraufwendungen der GIZ und/oder der Bundesregierung verlangen.

3. Preisbildung, Vergütung und Abrechnung

3.1. Preisbildung

Die Bundesregierung verlangt, dass im Rahmen ihrer Aufträge an die GIZ die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 - mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) Anwendung findet. Der im Vertrag genannte Preis ist ein Höchstbetrag und besteht aus einer anteiligen Erstattung der Gesamtkosten des PRIVATUNTERNEHMENS bis zu einer vereinbarten Obergrenze.

Zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Preis kann das PRIVATUNTERNEHMEN die in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer geltend machen.

3.2. Preisermäßigungen

Rabatte, Skonti, Rückvergütungen, Steuerermäßigungen oder -erstattungen und alle sonstigen Preisermäßigungen, die das PRIVATUNTERNEHMEN bei der Erbringung der Leistung für Kosten erlangt, die die GIZ erstattet, sind in Anspruch zu nehmen und an die GIZ weiterzugeben bzw. bei der Abrechnung abzuziehen.

3.3. Grundsatz der Vergütung

Vergütet werden die vertraglich vereinbarten Vergütungspositionen zum vertraglich vereinbarten Prozentsatz; die jeweils vereinbarten Beträge stellen die Höchstbeträge dar. Erstattungsfähig sind nur die Selbstkosten.

Einrichtung eines gesonderten Kostenträgers

Nur die auf dem gesonderten Kostenträger gebuchten Kosten sind erstattungsfähig.

3.4. Vergütungspositionen

Für die Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten gelten die folgenden Regelungen (gemäß Anlage zum Vertrag - Handreichung zu erstattungsfähigen Kosten und finanzielle Abwicklung im Rahmen von Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft (EPW)):

3.4.1. Vergütung für eigene MitarbeiterInnen des PRIVATUNTERNEHMENS

Erstattungsfähig sind die Selbstkosten. Hierzu gehören die Personaleinzelkosten einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Personalnebenkosten.

3.4.2. Honorar für externe Fachkräfte

Sofern das PRIVATUNTERNEHMEN externe Fachkräfte einsetzt, sind nur die dem PRIVATUNTERNEHMEN in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge erstattungsfähig.

3.4.3. Reise- und Flugkosten

Reisekosten für eigene und externe Fachkräfte werden auf Grundlage der Tage- und Übernachtungsgelder gemäß § 4 Abs. 5 EStG, sowie der veröffentlichten Tabelle der Sätze für Auslandsdienstreisen berechnet.

Bei den Flugkosten ist grundsätzlich Economy-Class zu buchen.

Mögliche Flugpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Rabatte, Skonti, Rückvergütungen und alle sonstigen Preisermäßigungen sind bei der Kostenbuchung zu berücksichtigen.

3.4.4. Kosten für Sachgüter

Kauf von Sachgütern

Wenn das PRIVATUNTERNEHMEN neue Sachgüter beschafft, ist der Kaufpreis erstattungsfähig.

Selbst hergestellte Sachgüter

Für selbst hergestellte Sachgüter sind nur die Selbstkosten (ohne Aufschläge und ohne Entwicklungskosten) erstattungsfähig.

Gebrauchtmaschinen

Sofern Gebrauchtmaschinen von Dritten erworben werden, sind nur die dem PRIVATUNTERNEHMEN in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge erstattungsfähig.

Wird eine Gebrauchtmachine aus dem vorhandenen Bestand des PRIVATUNTERNEHMENS eingebracht, ist nur der nachgewiesene Buchwert erstattungsfähig.

3.4.5. Investitionsgüter

Bei Investitionsgütern, die dem PRIVATUNTERNEHMEN nach Beendigung der Vertragslaufzeit weiterhin zur wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, sind nur die Abschreibungen während der Vertragslaufzeit erstattungsfähig.

In jedem Fall hat das PRIVATUNTERNEHMEN für die Vertragslaufzeit die Funktionsfähigkeit für sämtliche Ausrüstungsgüter zu garantieren. Es ist verpflichtet, in dieser Zeit Wartung und erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten unverzüglich sicherzustellen.

3.4.6. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind erstattungsfähig, soweit vertraglich vereinbart.

3.5. Querverrechnung von Kosten

Bei der Vorlage der Schlussrechnung kann eine Überschreitung einzelner Vergütungspositionen gegen entfallene oder gekürzte Vergütungspositionen geltend gemacht werden, wenn die GIZ vor der Verursachung der betreffenden Kosten dieser Querverrechnung schriftlich zugestimmt hat. Für eine Querverrechnung von bis zu € 2.500 pro Vergütungsposition ist eine Zustimmung der GIZ nicht erforderlich.

Eine Erhöhung der Einzelansätze bzw. der vereinbarten Preise ist nicht möglich.

3.6. Zahlungsfristen

Die Forderungen des PRIVATUNTERNEHMENS werden nach Zugang der alle erforderlichen Angaben enthaltenden Rechnung (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) fällig. Die Zahlung durch die GIZ erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der berechtigten Forderungen.

3.7. Anlagen zu den EVB

Folgende Anlagen sind Bestandteil der EVB:

1. Handreichung zu erstattungsfähigen Kosten und finanzielle Abwicklung
2. Verbindliche Leistungsbeschreibung für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
3. GIZ Corporate Design Manual (für Auftragnehmer)
4. GIZ Grundsätze integren Verhaltens
5. Merkblatt zur Sicherheitsvorsorge
6. Kontakt im Not- und Krisenfall (vom PRIVATUNTERNEHMEN auszufüllen)
7. Erreichbarkeitsbogen (von eingesetzter Fachkraft auszufüllen)
8. Identitätsbogen (optional von eingesetzter Fachkraft auszufüllen)
9. HIV-Aids Arbeitsplatzprogramm
10. GIZ Regelungen zur Übergabe und Inventarisierung von Sachgütern
11. Übergabeprotokoll
12. Vergabevermerk
13. Bürgschaften und Garantien
 - 13.1 Muster Vertragserfüllungsbürgschaft
 - 13.2 Muster Vorauszahlungsgarantie
 - 13.3 Muster Gewährleistungsbürgschaft

Die entsprechenden Formulare, Dokumente sowie Erläuterungen zu den vorstehenden Anlagen der EVB sind auf der GIZ Homepage www.giz.de unter Ausschreibungen und hier unter wichtige Dokumente zu finden.